

**16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und
Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen**

Antrag von Ständerat Peter Föhn

vom 31. Oktober 2016

Art. 2

¹ Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung kommen.

***Begründung:** Artikel 121a BV fordert eine „eigenständige“ Steuerung der Zuwanderung. Ziel der entsprechenden Volksinitiative war mithin, dass die Schweiz als souveräner Staat im Migrationsbereich die Handlungshoheit zurückgewinnt. Die unbestimmte und generelle Formulierung eines Vorbehalts völkerrechtlicher Verträge in Art. 2 Abs. 1 AuG widerspricht diesem Verfassungsauftrag, indem dieser Vorbehalt letztlich das Gegenteil statuiert: Im Zweifelsfall sollen internationale Abkommen diesem Gesetz vorgehen. Dies wiederum will Art. 197 Ziff. 9 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung ausschliessen: Diese Bestimmung sieht vor, dass völkerrechtliche Verträge, welche Art. 121a BV widersprechen, innerhalb von drei Jahren „neu zu verhandeln und anzupassen“ sind. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung von Art. 2 Abs. 1 AuG zwingend.*

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

***Begründung:** Mit diesen Anträgen verschwindet die diskriminierende Drittstaatenregelung gegenüber Menschen aus der EU, die erst durch das Freizügigkeitsabkommen entstanden ist. Das neue Ausländergesetz soll grundsätzlich für alle Ausländerinnen und Ausländer gleich gelten. Das ermöglicht es der Wirtschaft, wesentlich einfacher zu Fachkräften etwa aus den USA, Indien, China oder Singapur zu kommen. Dieser Antrag kommt einem grossen Teil der Wirtschaft sehr entgegen.*

Art. 17a Höchstzahlen

¹ ... Bei Bedarf, insbesondere bei Vorliegen eines Arbeitskräftemangels, kann er...

***Begründung:** Mit diesem Antrag wird der Teil des Verfassungsauftrags erfüllt, welcher Höchstzahlen fordert, nicht nur für Drittstaatenangehörige, sondern für alle Ausländerinnen und Ausländer. Die Festlegung dieser Höchstzahlen passiert nicht etwa im Gesetz, sondern wird jährlich neu festgelegt (das war auch von 1970 – 2007 so). Den Bedürfnissen der Wirtschaft ist Rechnung zu tragen, indem die Höchstzahlen bei Vorliegen eines ausserordentlichen Arbeitskräftemangels korrigiert werden.*

² Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:

- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als neun Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;

...

Begründung: Um den Bedürfnissen der Wirtschaft entgegenzukommen, berechtigen Kurzaufenthaltsbewilligungen zu einem Aufenthalt bis neun Monate. Bis dahin fallen sie nicht unter die Höchstzahlen. Namentlich für Branchen wie die Gastronomie, den Tourismus oder die Landwirtschaft ist die Grenze von vier Monaten zu eng gesteckt. Die Erweiterung der Ausnahme von Höchstzahlen auf Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu neun Monaten soll verbunden werden mit einem Verbot des Familiennachzugs (vgl. den entsprechenden Antrag betr. Art. 45 AuG).

d. Grenzgängerbewilligungen (Art. 35).

...

Begründung: Art. 121a Abs. 3 BV sieht vor, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger in die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente einzubeziehen sind. Allerdings soll den Kantonen in diesem Bereich ein substantieller Spielraum zugestanden werden.

⁴ Die Höchstzahlen gelten nicht für

a. ..., mit Ausnahme der Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt über neun Monate ...;

...

⁶ Die Begrenzung der Zahl der Grenzgängerbewilligungen im Rahmen der kantonalen Kontingente (Art. 17b) ist Sache der Kantone. Sie legen zusammen mit dem Bund die Eckwerte fest. Die Oberaufsicht liegt beim Bund.

Begründung: Die Probleme und Anliegen bezüglich Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind je nach Kanton sehr unterschiedlich. Insofern rechtfertigt es sich, den Kantonen hierbei grösstmöglichen Spielraum zu überlassen.

Art. 17c

Streichen

Begründung: Das vorgeschlagene Konzept des Schwellenwerts sowie das Modell des Inländervorrangs «light» verstossen gegen die Verfassung, welche jährliche Höchstzahlen und Kontingente für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts vorsieht.

Art. 17d

Streichen

Begründung: Das vorgeschlagene Konzept des Schwellenwerts sowie das Modell des Inländervorrangs «light» verstossen gegen die Verfassung, welche jährliche Höchstzahlen und Kontingente für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts vorsieht.

Art. 17d^{bis}

Streichen

Begründung: Nationalratsbeschluss nicht verfassungskonform.

Art. 17e Kriterien für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente

¹ *Streichen*

Begründung: Folge von Streichung von Art. 17c. Das Konzept mit Schwellenwert verstösst gegen die Verfassung und ist darum zu streichen, während die genannten Kriterien für die Festlegung der jährlichen Höchstzahlen berücksichtigt werden sollen.

² Bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz sowie weitere Grundsätze der Zulassung (Art. 3);
- b. ..., namentlich die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts pro Kopf, der ...
- e. *Streichen*
- f. den Ausländeranteil bei den Sozialwerken, namentlich bei der ALV, der IV, den EL und der Sozialhilfe, sowie bei der Arbeits- und Erwerbslosigkeit.

Begründung: Die Verfassung sieht eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung vor. Rücksicht auf völkerrechtliche Verpflichtungen sind somit explizit ausgeschlossen, mit Ausnahme natürlich des zwingenden Völkerrechts.

Eine Zuwanderungskommission wird beim Konzept der SVP mit Kontingenten und Höchstzahlen nicht benötigt (siehe unser Antrag bei Art. 17f). (zu viel Bürokratie mit zu wenig Wirkung)

Gleichzeitig müssen unbedingt die Ausländeranteile bei den Sozialwerken und den Arbeits- und Erwerbslosenquoten als Indikatoren verwendet werden. Dieses Kriterium ist ein sehr eindrückliches Indiz dafür, dass die Migration am Arbeitsmarkt vorbeizieht und zu hoch ist. Es stellt überdies auch nach innen einen guten Indikator dar, ob die Zuwanderung als zu hoch empfunden wird, was nicht unwesentlich für den sozialen Frieden im Land wichtig ist.

Art. 17f

Streichen

Begründung: Zulassungsfragen, insbesondere im Bereich der Höchstzahlen und Kontingente, können wie bisher im Zusammenspiel mit den Kantonen und Sozialpartnern geklärt werden. Die eingespielten Prozesse sind nicht durch eine neue Kommission komplizierter und bürokratischer als bisher auszugestalten.

Art. 21 Abs. 1

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefunden werden können.

Begründung: Der Inländervorrang zielt auf die bessere Ausschöpfung des inländischen Potenzials an Arbeitskräften. Die bisherige Formulierung, welche eine Abstufung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten, Arbeitnehmern aus EU-/EFTA-Staaten sowie schweizerischen Arbeitnehmern postuliert, führt zu Verwirrung. Mit der Revision des AuG sollen ausländische Arbeitskräfte grundsätzlich nur zugelassen werden können, wenn dafür keine geeigneten Arbeitskräfte im Inland zur Verfügung stehen. Hier ansässige EU-/EFTA-Bürger sind darin bereits eingeschlossen.

Art. 25 Abs. 1 Bst. c

¹ ...

c. Höchstzahlen und Kontingente nach Artikel 17a eingehalten werden.

Begründung: Die Grenzgänger unterstehen ebenfalls dem Regelungsbereich von Art 121a BV. Ergänzend oder alternativ zu einer Kontingentierung muss eine Begrenzung pro Betrieb eingeführt werden, die insbesondere in gewissen Grenzregionen nötig ist. Nicht zuletzt auch deshalb, weil ein Inländervorrang ansonsten verunmöglicht wird.

Art. 40 Abs. 1

¹... im Rahmen von Begrenzungsmaßnahmen (Art. 17 und 17b) sowie ...

Begründung: Vollständigkeitshalber ergänzt.

Art. 45 Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Aufgehoben

Begründung: Für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung soll kein Familiennachzug möglich sein. Bei Personen ohne gefestigtes Anwesenheitsrecht, wozu Kurzaufenthalter zählen, vermittelt auch die EMRK keinen Anspruch auf Familiennachzug. Da der Sinn einer Kurzaufenthaltsbewilligung nur die vorübergehende Anwesenheit im Lande – nicht aber die dauerhafte Verschiebung des Lebensmittelpunkts – ist, besteht kein Anlass, den Familiennachzug vorzusehen.

Die Streichung von Art. 45 ist auch vor dem Hintergrund des Völkerrechts unproblematisch und würde die hohe Zuwanderung via Familiennachzug einschränken.

Änderung anderer Erlasse

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Streichen

Begründung: Diese Gesetzesänderung gehört zum Konzept des Nationalrats, bezieht sich auf den in diesem Antrag zur Streichung beantragten Art. 17c → muss folglich auch gestrichen werden.

**STAATSPOLITISCHE KOMMISSION
DES STÄNDERATES**

**16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und
Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen**

Antrag von Ständerat Thomas Minder

vom 31. Oktober 2016

Art. 18 Bst. b

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen
Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

...

b. eine vom Arbeitgeber unterschriebene Vertragsofferte vorliegt; und

...

***Begründung:** Um Missbräuchen vorzubeugen, ist der Nachweis einer verbindlichen Absicht
einer Anstellung einzufordern. Dies bildet auch die Grundlage für die Überprüfung der
Anstellungsbedingungen bereits bei der Zulassung. Damit kann zudem der Kontrollaufwand
reduziert werden.*

**STAATSPOLITISCHE KOMMISSION
DES STÄNDERATES**

**16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und
Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen**

Antrag von Ständerat Thomas Minder

vom 31. Oktober 2016

Art. 19 lit. b^{bis}

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

[...]

b^{bis}. eine Auftragsbestätigung vom Auftraggeber vorliegt; und

***Begründung:** Um Missbräuchen vorzubeugen, ist der Nachweis eines effektiven Auftrags eines Arbeitgebers in der Schweiz einzufordern.*

**STAATSPOLITISCHE KOMMISSION
DES STÄNDERATES**

**16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und
Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen**

Antrag von Ständerat Thomas Minder

vom 31. Oktober 2016

Art. 25 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Kantone können vorsehen, dass pro Betrieb nicht mehr als ein Drittel der Angestellten Grenzgänger sind.

***Begründung:** Die Grenzgänger unterstehen ebenfalls dem Regelungsbereich von Art 121a BV. Ergänzend oder alternativ zu einer Kontingentierung muss eine Begrenzung pro Betrieb eingeführt werden, die insbesondere in gewissen Grenzregionen nötig ist. Nicht zuletzt auch deshalb, weil ein Inländervorrang ansonsten verunmöglicht wird.*

**STAATSPOLITISCHE KOMMISSION
DES STÄNDERATES**

**16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und
Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen**

Antrag von Ständerat Thomas Minder

vom 31. Oktober 2016

Art. 29a

Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

***Begründung:** Die Streichung des Begriffs «lediglich» verhindert Missbrauchspotenzial und Umgehungsversuche, sich beispielsweise mit Weiterbildung im Land Anspruch auf Sozialhilfe zu erhaschen. Wenn die betreffende Person arbeitet und gleichzeitig eine Stelle sucht, braucht sie keine Sozialhilfe. Es darf aber nicht sein, dass jemand doch Anspruch auf Sozialhilfe hat, weil er stellensuchend ist, aber noch wegen eines anderen Grundes sich in der Schweiz aufhält.*

STAATSPOLITISCHE KOMMISSION

DES STÄNDERATES

**16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und
Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen**

Antrag von Ständerat Thomas Minder

vom 31. Oktober 2016

Art. 85 Abs. 7

⁷ *Aufgehoben*

***Begründung:** Für vorläufig aufgenommene Personen soll kein Familiennachzug möglich sein.*